



KANTON  
NIDWALDEN

REGIERUNGSRAT

---

# **Kantonale Volksabstimmung vom 9. Juni 2013**

**Teilrevision des Einführungsgesetzes  
zum Bundesgesetz über die  
Krankenversicherung (kKVG)  
betreffend Anpassungen im Bereich  
der Prämienverbilligung**

**Abstimmungsbotschaft**

# Inhaltsverzeichnis

<b>Inhaltsverzeichnis.....</b>	<b>2</b>
<b>Abstimmungsfrage.....</b>	<b>3</b>
<b>Das Wichtigste in Kürze.....</b>	<b>4</b>
<b>Grundzüge des Antrages des Landrates .....</b>	<b>5</b>
<b>Begründung des Referendumskomitees.....</b>	<b>7</b>
<b>Stellungnahme des Regierungsrates und des Landrates.....</b>	<b>10</b>
<b>Berechnungsbeispiele .....</b>	<b>12</b>
<b>Abstimmungsvorlage.....</b>	<b>14</b>
<b>Zusammenfassung .....</b>	<b>16</b>
<b>Empfehlung an die Stimmberechtigten .....</b>	<b>16</b>

## Abstimmungsfrage

Sehr geehrte Mitbürgerinnen  
Sehr geehrte Mitbürger

Am 24. Oktober 2012 verabschiedete der Landrat des Kantons Nidwalden eine Änderung (Teilrevision) des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Krankenversicherungsgesetz, KKVg). Diese Teilrevision sieht Anpassungen im Bereich der Anspruchsberechtigung für Prämienverbilligung vor, dies insbesondere beim Selbstbehalt und beim anrechenbaren Reinvermögen. Gegen diese Gesetzesvorlage haben die SP und die Grünen Nidwalden innerhalb der gesetzlichen Frist mit 494 beglaubigten Unterschriften das Referendum ergriffen. Die Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung unterliegt damit der Volksabstimmung.

Die Abstimmungsfrage lautet:

**Wollen Sie die Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung annehmen?**

Wenn Sie die Änderung annehmen wollen, beantworten Sie die Frage mit *Ja*.

Wenn Sie die Änderung ablehnen wollen, beantworten Sie die Frage mit *Nein*.

# Das Wichtigste in Kürze

## Anpassungen im Bereich der Prämienverbilligung

### Ziele:

- Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen unterstützen
- Einheitliche Durchschnittsprämie für alle Bezügerinnen und Bezüger
- Anteil der Bezügerinnen und Bezüger von Prämienverbilligung der Nidwaldner Bevölkerung an das schweizerische Mittel anpassen
- Landrat legt innerhalb der gesetzlichen Vorgaben jährlich mit dem Budget den Gesamtaufwand für die Prämienverbilligung fest.

Mit der Prämienverbilligung will der Bundesgesetzgeber Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen von der Last hoher Krankenversicherungsprämien befreien. Im Kanton Nidwalden erhält jedoch mittlerweile annähernd die Hälfte der Wohnbevölkerung Prämienverbilligungen. Das aktuelle Gesetz steht somit nicht mehr im Einklang mit der bundesrechtlichen Zielvorgabe. Im schweizerischen Schnitt bezieht nicht einmal ein Drittel der Bevölkerung Prämienverbilligungen. Die Änderung soll die Reduktion der Anzahl Bezügerinnen und Bezüger auf eine massvolle Quote bewirken.

### Wichtige Begriffe

**Vergleichsrechnung:** Die Prämienverbilligung basiert auf einer Vergleichsrechnung. Die Prämienbelastung wird mit der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit verglichen. Übersteigt die Prämienbelastung den Selbstbehalt, wird ein Zuschuss an die Prämie ausgerichtet.

**Durchschnittsprämie:** Durchschnittsprämie der obligatorischen Krankenpflegeversicherung, die der Bund pro Kanton festlegt. Diese vom Bund festgelegte Durchschnittsprämie ist für Ergänzungsleistungsbezügerinnen und -bezüger massgebend. Ansätze Jahr 2013: Erwachsene Fr. 3612.–, Kinder Fr. 828.–.

**Richtprämie:** Die vom Regierungsrat jährlich festzusetzende Richtprämie, welche für die übrigen Bezügerinnen und Bezüger von Prämienverbilligung (d.h. ausser für Ergänzungsleistungsbezügerinnen und -bezüger) als massgebende Prämienbelastung gilt. Kann abweichend von der Durchschnittsprämie festgelegt werden. Ansätze Jahr 2013: Erwachsene Fr. 3072.–, Kinder Fr. 744.–.

**Selbstbehalt:** Der Selbstbehalt berücksichtigt die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und ergibt sich aus einem fixen Prozentsatz des massgebenden Steuerwertes.

**Reineinkommen:** Einkommen vor (steuerlichen) Sozialabzügen. Betrag aus Code 330 der Steuerklärung.

**Reinvermögen:** Vermögen vor (steuerlichen) Sozialabzügen. Betrag aus Code 470 der Steuererklärung.

**Massgebender Steuerwert:** Summe aus dem anrechenbaren Reineinkommen (Code 330 der Steuerklärung, Anrechnung zu 100%) und dem anrechenbaren Reinvermögen (Code 470 der Steuerklärung, aktuelle Anrechnung zu 3%).

# Grundzüge des Antrages des Landrates

## 1. Ausgangslage

Der Anteil der Wohnbevölkerung, welcher im Kanton Nidwalden Prämienverbilligung bezieht, erreichte im Jahr 2012 sehr hohe 43.7%. Im Gegensatz dazu befindet sich die gesamtschweizerische Quote bei deutlich tieferen 28.9%.

Ebenfalls sind die Auszahlungen in der Prämienverbilligung in den letzten Jahren in Nidwalden überdurchschnittlich gestiegen. Die folgende Zusammenstellung zeigt, dass zwischen 2008 bis 2010 eine Ausgabensteigerung um knapp 35% erfolgte:

Jahr	Betrag	Bezugsquote (gemäss Auskunft der kantonalen Stellen)				
		NW	LU	UR	SZ	OW
2008	12.9 Mio. Franken	43.5%	37%	41.4%	26.0%	38.5%
2009	14.1 Mio. Franken	43.5%	34%	40.4%	25.3%	36.9%
2010	17.4 Mio. Franken	45.7%	35%	38.6%	25.5%	36.1%
2011	17.8 Mio. Franken	44.9%	33%	45.0%	28.8%	33.8%
2012	17.7 Mio. Franken	43.7%	32%	nicht definitiv	25.3%	34.3%

Diese Ausgabensteigerung konnte ab 2011 nur gebremst werden, weil der Regierungsrat ab 2011 die Richtprämien abweichend von den Durchschnittsprämien des Bundesrats festsetzte. Allerdings ergaben sich ungewollte Nebeneffekte. Personen mit ähnlicher Ausgangslage erhielten unterschiedliche Prämienverbilligungen. Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen (EL) wurde die vom Bund festgelegte Durchschnittsprämie ausbezahlt, während für die übrigen Personen (inkl. Sozialhilfe) die tiefere Richtprämie angerechnet wurde. Mit der Steuerung der Prämienverbilligung über die Höhe der Richtprämie bestraft man jene Personen, die wirklich darauf angewiesen sind.

## 2. Wichtigste Änderungen und Neuerungen

### 2.1 Festsetzung des Selbstbehaltes durch den Regierungsrat

Der Selbstbehalt in der Höhe von 8% ist aktuell auf Gesetzesstufe verankert und somit starr. Diese Regelung ist in der Zentralschweiz einzigartig. Auch in Nidwalden soll der Selbstbehalt jährlich flexibel festgelegt werden können. Es sollen vorwiegend Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen profitieren. Zur Sicherstellung dieser Vorgabe beschloss der Landrat eine gesetzliche Untergrenze von 7% und eine Obergrenze von 12%. Die Kompetenz zur Festlegung liegt beim Regierungsrat. Der Landrat bestimmt neu bei der Budgetberatung den zu verteilenden Betrag.

### 2.2 Festsetzung des Anteils des Reinvermögens durch den Regierungsrat

Gemäss geltendem Recht werden die Prämien verbilligt, wenn sie 8% der Summe aus dem gesamten Reineinkommen und 3% des gesamten Reinvermögens übersteigen (Richtprämie minus Selbstbehalt = Prämienverbilligung). Ein Vergleich mit den umliegenden Kantonen zeigt, dass der Vermögensanteil dort erheblich höher bewertet wird (10% bis 20%). Deshalb soll der Regierungsrat auch den Satz des Reinvermögens in Zukunft jährlich flexibel festlegen können. Der Landrat hat eine gesetzliche Untergrenze von 10% und eine Obergrenze von 20% beschlossen, innerhalb derer der Regierungsrat den Satz bestimmen kann.

### 2.3. Herabsetzung der Steuerwertgrenze bei der besonderen Prämienverbilligung

Nach Bundesrecht sind die Prämien von Kindern für untere und mittlere Einkommen um mindestens 50% zu verbilligen. Der Kanton Nidwalden hat hierfür den massgebenden Steuerwert auf maximal 150'000 Franken festgesetzt. Diese Grenze liegt deutlich über der Vorgabe «untere und mittlere» Einkommen. Die massgebende Steuerwertgrenze soll daher auf 120'000 Franken herabgesetzt werden. Damit wird die bundesrechtliche Forderung immer noch überschritten.

### 3. Finanzielle Auswirkungen

Der Regierungsrat soll die Parameter so festlegen, dass eine tiefere Bezugsquote erreicht wird. Inskünftig soll die Berechnung der Prämienverbilligung anhand der vom Bund festgesetzten Durchschnittsprämie vorgenommen werden. Damit werden Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen sogar noch besser als mit der heutigen Lösung entlastet.

Zur Illustration der finanziellen Auswirkungen auf die Prämienbezügerinnen und -bezüger werden die vom Referendatskomitee vorgebrachten Beispiele (Seiten 7 + 8) konkret berechnet:

Das Referendatskomitee hat bei seinen Berechnungsbeispielen mit den Maximalwerten gerechnet: Selbstbehalt von 12%; Anteil des Reinvermögens von 20%.

Der Regierungsrat hat bei seinen Berechnungen Mittelwerte verwendet: Selbstbehalt von 10% (aktuell 8%); Anteil des Reinvermögens von 10% (aktuell 3%). Damit hat er sich an die Budgetvorgabe des Landrates für das Jahr 2013 gehalten.

Bei den Berechnungen nach aktueller Gesetzgebung gelten die Richtprämien für 2013 (Erwachsene Fr. 3072.–, Kinder Fr. 372.–). Bei den Berechnungen gemäss der Vorlage gelten die Durchschnittsprämien (Erwachsene Fr. 3612.–, Kinder Fr. 414.–).

#### Beispiel 1: Familie (2 Erwachsene, 4 Kinder)

**Reineinkommen: 60'000 Franken; Reinvermögen: 70'000 Franken**

Auszahlungsbetrag nach aktueller Gesetzgebung	4152 Franken
Auszahlungsbetrag nach Gesetzesänderung	3836 Franken

#### Beispiel 2: Rentnerhepaar

**Reineinkommen: 40'000 Franken; Reinvermögen: 30'000 Franken**

Auszahlungsbetrag nach aktueller Gesetzgebung	2872 Franken
Auszahlungsbetrag nach Gesetzesänderung	2924 Franken

#### Beispiel 3: Familie (2 Erwachsene, 2 Kinder)

**Reineinkommen: 50'000 Franken; Reinvermögen: 20'000 Franken**

Auszahlungsbetrag nach aktueller Gesetzgebung	3584 Franken
Auszahlungsbetrag nach Gesetzesänderung	3680 Franken

→ Die ausführlichen Berechnungsbeispiele befinden sich im Anhang (Seiten 12 + 13).

# Begründung des Referendumskomitees

## «Kein Abbau der Prämienverbilligung – Nein zur Revision des Krankenversicherungsgesetzes»

Gegen die Vorlage haben die SP und die Grünen Nidwalden das Referendum ergriffen. Folgende Argumente und Begründungen werden von ihnen vorgebracht:

### Sozialziel wird untergraben

Auch in Nidwalden leidet die Bevölkerung unter der steigenden Prämienlast. Der Entscheid des Landrats, die Prämienverbilligung zu kürzen, ist somit von grosser Tragweite. Viele Nidwaldnerinnen und Nidwaldner sind auf eine angemessene und wirksame Prämienverbilligung angewiesen. Mit der Einführung des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) hat der Bund das Sozialziel festgesetzt: Kein Haushalt soll mehr als 8% des anrechenbaren Einkommens für die Grundversicherung (Krankenkasse) bezahlen müssen. Aus Spargründen haben Regierung und Landrat das Sozialziel willkürlich auf 12% (Selbstbehalt) angehoben. Mit den neuen Berechnungsgrundlagen spüren alle Bezügerinnen und Bezüger von Prämienverbilligungsbeiträgen eine erhebliche Mehrbelastung. Insbesondere Familien und Rentnerinnen und Rentner werden mehr belastet.

### Mehrbelastung des Mittelstandes

Mit der vorliegenden Gesetzesanpassung wird der Mittelstand (Haushalte mit unteren und mittleren Einkommen, junge Erwachsene, Rentner) linear «bestraft» und zu einer pauschalen Sparübung verknurrt. Es trifft einmal mehr genau jene, die bereits heute mit Steuern, Gebühren und Abgaben stark belastet sind. Die Mehrbelastung ist erheblich und beträgt bis zu 4000 Franken pro Jahr.

Die Grundlagen für die folgenden Berechnungen bilden die vom Regierungsrat für 2013 vorgesehenen Richtprämien (Fr. 3072.– für Erwachsene; Fr. 372.– für Kinder). Nach der Gesetzesänderung betragen diese Werte Fr. 3612.– für Erwachsene und Fr. 414.– für Kinder. Zudem werden in der Berechnung 12% für den Selbstbehalt und 20% Anteil Reinvermögen angewendet. Diese beiden Werte entsprechen den in der Vorlage vorgesehenen Maximalwerten.

### Beispiel 1

Familie (2 Erwachsene, 4 Kinder)

Einkommen: 60'000 Franken

Vermögen: 70'000 Franken

Selbstbehalt nach aktueller Gesetzgebung (8%) 4968 Franken

Selbstbehalt nach Gesetzesänderung (Annahme 10%) 6700 Franken

Selbstbehalt nach Gesetzesänderung (Maximalwert 12%) 8880 Franken

## Beispiel 2

Rentnerhepaar

Einkommen:	40'000 Franken	
Vermögen:	30'000 Franken	
Selbstbehalt nach aktueller Gesetzgebung (8%)		3272 Franken
Selbstbehalt nach Gesetzesänderung (Annahme 10%)		4300 Franken
Selbstbehalt nach Gesetzesänderung (Maximalwert 12%)		5520 Franken

## Beispiel 3

Familie (2 Erwachsene, 2 Kinder)

Einkommen:	50'000 Franken	
Vermögen:	20'000 Franken	
Selbstbehalt nach aktueller Gesetzgebung (8%)		4048 Franken
Selbstbehalt nach Gesetzesänderung (Annahme 10%)		5200 Franken
Selbstbehalt nach Gesetzesänderung (Maximalwert 12%)		6480 Franken

Die Massnahme bewirkt einen Kaufkraftverlust. Wie das Beispiel zeigt, sind auch Rentner und Rentnerinnen stark vom Abbau der Prämienverbilligung betroffen. Ihre Einkommen sind vergleichsweise tief und werden somit durch Krankenkassenprämien ausserordentlich stark belastet. Fazit: Die Reduktion der Prämienverbilligung ist familienfeindlich und für viele schwer verkraftbar.

## Interkantonaler Vergleich hinkt

Die Regierung strebt an, die Bezugsquote den Zentralschweizer Kantonen anzugleichen. Die Steuerung der Prämienverbilligung auf der Basis der Bezugsquote ist willkürlich und unhaltbar, denn die Bezugsquote allein ist kein stichhaltiges Kriterium. Der Grund für die erhöhte Bezugsquote in Nidwalden liegt zu einem grossen Teil in der speziellen Vergünstigung der Kinderprämie. Dies verschweigt die Regierung schlichtweg. Ebenso wird nicht erwähnt, dass unser System dazu führt, dass pro Kopf deutlich weniger Prämien ausbezahlt werden als in anderen Kantonen. Für die Bemessung der Prämienverbilligung ist allein das Sozialziel massgebend. Übrigens: Im Gegensatz zu Nidwalden sprach sich der Urner Landrat am 12.12.2012 klar gegen die Kürzung bei der Prämienverbilligung aus! Obwohl laut Urner Finanzdirektor Josef Dittli der Kanton Uri landesweit die höchste Bezügerquote bei der Prämienverbilligung besitzt! Fazit: Die Aussagekraft von interkantonalen Vergleichen muss immer kritisch hinterfragt werden.

### **Gegen eine versteckte Steuererhöhung**

In den vergangenen Jahren hat der Landrat wiederholt Steuererleichterungen für Vermögende beschlossen. So wurde mit der Steuergesetzrevision 2011 der Maximalsteuersatz für Spitzeneinkommen von 3.00% auf 2.75% gesenkt und die Kapitalsteuer für Unternehmen faktisch abgeschafft. Nun prophezeit die Regierung düstere Aussichten für die Kantonsfinanzen. Der Kanton muss sparen. Der pauschale (lineare) Abbau der Prämienverbilligung ist eine bloss Sparmassnahme und kommt einer versteckten Steuererhöhung für den Mittelstand gleich. Den Staatshaushalt einseitig mit einer Sparmassnahme auf dem Buckel von mittelständischen Familien im Lot zu halten, ist finanzpolitisch falsch und sozialpolitisch ungerecht. Die Wirtschaft und die Vermögenden müssen wieder in einem gerechten Ausmass zur Finanzierung von Kanton und Gemeinden herangezogen werden. Fazit: Regierung und Landrat sind angehalten, bei Bedarf die Notwendigkeit versteckter Steuererhöhungen transparent zu diskutieren.

### **Bedenken der Politischen Gemeinden schlichtweg ignoriert**

Der Abbau der Prämienverbilligung verstärkt die soziale Ungleichheit. Die Gefahr ist gross, dass einige Betroffene in die Sozialhilfe abrutschen. Die Einsparungen des Kantons müssen durch Mehrausgaben der Sozialhilfebehörden ausgeglichen werden. Die Folgen der Betragskürzung werden auf die Gemeinden verlagert. Die Regierung sieht keine Kompensation der Lastenverschiebung an die Gemeinden vor. Kommt hinzu, dass die Massnahme die finanzschwachen Gemeinden überdurchschnittlich trifft. Der Regierungsrat hat diese Konsequenz völlig ausgeblendet. Einige Gemeinden haben auf die Folgen hingewiesen und gefordert, auf die Massnahme zu verzichten. Fazit: Die Bedenken der Politischen Gemeinden wurden in den Wind geschlagen.

### **Über die Bücher gehen**

Die vorliegende Revision ist ein Schnellschuss, unausgewogen und sozialpolitisch fragwürdig. Regierung und Landrat müssen nochmals über die Bücher. Eine Reduktion der Bezugsberechtigten müsste zwingend einkommensabhängig ausgestaltet werden. Es gibt keinen zwingenden Anlass, von der bisherigen, bewährten Praxis abzuweichen und die gute Ausgangslage bei den Krankenkassenprämien aufzugeben.

# Stellungnahme des Regierungsrates und des Landrates

## **Sozialziel wird erreicht**

Mit der Prämienverbilligung will der Bundesgesetzgeber Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen von der Last hoher Krankenversicherungsprämien befreien. 2012 bezogen in Nidwalden 43.7% der Bevölkerung Prämienverbilligung. Mit Sicherheit leben nicht alle der circa 18'000 betroffenen Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen. Die Kantone haben das Sozialziel aufgrund ihrer Gegebenheiten zu bestimmen. Das vom Referendumskomitee genannte Sozialziel des Bundes von 8% des steuerbaren Einkommens stammt aus dem Jahre 1991. Dass sich die Begebenheiten seither massgeblich verändert haben, ist jedermann klar. In Nidwalden wird das Reineinkommen berücksichtigt, welches höher als das steuerbare Einkommen (= Reineinkommen nach Sozialabzügen) ist. Der Selbstbehalt wird neu zwischen 7–12% festlegt. Das Sozialziel ist somit nicht willkürlich auf 12% angehoben worden.

## **Hohe Bezugsquote senken**

Die Bezugsquote in Nidwalden ist die höchste der Schweiz und liegt bei annähernd der Hälfte der Bevölkerung. Damit wird das bundesrechtlich verankerte Ziel verfehlt. Regierungsrat und Landrat wollen keine Prämienverbilligung nach dem Giesskannenprinzip ausrichten.

## **Besserstellung von sozial schwächeren Personen**

Ein Abgleiten in die Sozialhilfe wegen den vorgesehenen Korrekturmassnahmen ist sicher nicht zu befürchten. Der Wechsel von den Richtprämien zu den vom Bundesamt für Gesundheit berechneten Durchschnittsprämien wirkt sich zugunsten von Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen aus. Familien, Rentnerpaare sowie Alleinerziehende werden besser gestellt sein.

## **Höhe Selbstbehalt sagt nichts über Mehrbelastung aus**

Der Selbstbehalt ist ein Faktor der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Seine absolute Höhe in Franken sagt noch gar nichts darüber aus, ob und welche Personen mit der Vorlage allenfalls weniger Prämienverbilligung erhalten werden. Der Selbstbehalt muss immer ins Verhältnis zur Höhe der Richtprämie gesetzt werden. Wie aus den Beispielen im Anhang ersichtlich ist, resultiert bei wirtschaftlich schwächeren Personen sogar ein höherer Auszahlungsbetrag. Von Kaufkraftverlust kann daher nicht die Rede sein. Der Regierungsrat beabsichtigt zudem nicht, die Maximalwerte (12% Selbstbehalt, 20% Reinvermögen) anzuwenden, zumal das Unterschreiten des Bundesbeitrages (aktuell gut 11 Mio. Franken) bundesrechtswidrig wäre.

## **Keine Mehrbelastung der Gemeinden**

Da mit der Vorlage wieder die Durchschnittsprämien statt die tieferen Richtprämien angewendet werden, wird der Beitrag pro Sozialhilfeempfängerin oder -empfänger höher und nicht tiefer. Es findet somit keine Lastenverschiebung zu den Gemeinden statt.

### **Bessere Berücksichtigung von Einkommens- und Vermögensverhältnissen**

Die Steuerung der Prämienverbilligung über die Höhe der Richtprämie ist nicht sachgerecht. Die Revision hat zum Ziel, die Prämienverbilligung wieder so zu steuern, wie es bundesrechtlich vorgesehen ist und Sinn macht. Die Einkommens- und vor allem die Vermögensverhältnisse sollen wieder vermehrt berücksichtigt werden.

### **Mittelständische Familien erhalten weiterhin halbe Kinderprämie**

Die Korrektur der Bezugsquote erfolgt auch über eine Senkung des massgebenden Steuerwertes bei der besonderen Prämienverbilligung von 150'000 Franken auf 120'000 Franken. Trotz dieser Senkung wird weiterhin ein Grossteil des Mittelstandes Prämienverbilligung (halbe Kinderprämie) erhalten.

### **Steuerbarkeit der Prämienverbilligung**

Planbare Ausgaben sind im Interesse aller. Mit der bisher starren Fixierung der Eckwerte ist dieser Grundsatz nicht erfüllt. Massive Budgetüberschreitungen sind die Folge. Dank der vorliegenden Änderungen kann besser gesteuert werden. Der Landrat wird aber auch in Zukunft den Rahmen für die Ausgaben in der Prämienverbilligung und damit die Sozialziele festlegen.

# Berechnungsbeispiele

## BEISPIEL 1: Familie (2 Erwachsene, 4 Kinder)

	Aktuelle Gesetzgebung			Vom Landrat verabschiedete Gesetzesvorlage		
	Ansatz in Fr.	Bewertung	Betrag in Fr.	Ansatz in Fr.	Bewertung	Betrag in Fr.
<b>Steuerdaten</b>						
Reineinkommen	60'000	100%	60'000	60'000	100%	60'000
Reinvermögen	70'000	3%	2'100	70'000	10%	7'000
Massgebender Steuerwert			62'100			67'000
<b>Selbstbehalt</b>		8%	4'968		10%	6'700
<b>Anspruch Richtprämie 2013</b>						
2 Erwachsene	3'072		6'144	3'612*		7'224
4 Kinder (½ Anspruch)	372		1'488	414*		1'656
<b>Total Richtprämien</b>			7'632			8'880
Selbstbehalt		- 8%	- 4'968		- 10%	- 6'700
<b>Allgemeine Prämienverbilligung</b>			2'664			2'180
zuzüglich besondere Prämienverbilligung Kinder (½ Anspruch Richtprämie)*	372		1'488	414		1'656
<b>Total Prämienverbilligung</b>			4'152			3'836

\*Statt der tieferen Richtprämie (3072 Franken resp. die Hälfte von 744 Franken = 372 Franken) wird die Durchschnittsprämie des Bundes zur Anwendung kommen. Für Kinder kann bei der allgemeinen Prämienverbilligung nur noch eine halbe Richtprämie angerechnet werden, da diesen bereits über die besondere Prämienverbilligung eine halbe Richtprämie ausgerichtet wird.

## BEISPIEL 2: Rentnerehepaar

	Aktuelle Gesetzgebung			Vom Landrat verabschiedete Gesetzesvorlage		
	Ansatz in Fr.	Bewertung	Betrag in Fr.	Ansatz in Fr.	Bewertung	Betrag in Fr.
<b>Steuerdaten</b>						
Reineinkommen	40'000	100%	40'000	40'000	100%	40'000
Reinvermögen	30'000	3%	900	30'000	10%	3'000
Massgebender Steuerwert			40'900			43'000
<b>Selbstbehalt</b>		8%	3'272		10%	4'300
<b>Anspruch Richtprämie 2013</b>						
2 Erwachsene	3'072		6'144	3'612*		7'224
<b>Total Richtprämien</b>			6'144			7'224
Selbstbehalt		- 8%	3'272		- 10%	4'300
<b>Allgemeine Prämienverbilligung</b>			2'872			2'924
<b>Total Prämienverbilligung</b>			2'872			2'924

\*Statt der tieferen Richtprämie (3072 Franken) wird die Durchschnittsprämie des Bundes zur Anwendung kommen.

### BEISPIEL 3: Familie (2 Erwachsene, 2 Kinder)

	Aktuelle Gesetzgebung			Vom Landrat verabschiedete Gesetzesvorlage		
	Ansatz in Fr.	Bewertung	Betrag in Fr.	Ansatz in Fr.	Bewertung	Betrag in Fr.
<b>Steuerdaten</b>						
Reineinkommen	50'000	100%	50'000	50'000	100%	50'000
Reinvermögen	20'000	3%	600	20'000	10%	2'000
Massgebender Steuerwert			50'600			52'000
<b>Selbstbehalt</b>		8%	4'048		10%	5'200
<b>Anspruch Richtprämie 2013</b>						
2 Erwachsene	3'072		6'144	3'612*		7'224
2 Kinder (½ Anspruch)	372		744	414*		828
<b>Total Richtprämien</b>			6'888			8'052
Selbstbehalt		- 8%	4'048		- 10%	5'200
<b>Allgemeine Prämienverbilligung</b>			2'840			2'852
zuzüglich besondere Prämienverbilligung Kinder (½ Anspruch Richtprämie)*	372		744	414		828
<b>Total Prämienverbilligung</b>			3'584			3'680

*\*Statt der tieferen Richtprämie (3072 Franken resp. die Hälfte von 744 Franken = 372 Franken) wird die Durchschnittsprämie des Bundes zur Anwendung kommen. Für Kinder kann bei der allgemeinen Prämienverbilligung nur noch eine halbe Richtprämie angerechnet werden, da diesen bereits über die besondere Prämienverbilligung eine halbe Richtprämie ausgerichtet wird.*

# Abstimmungsvorlage

## Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Krankenversicherungsgesetz, KKVG)

Änderung vom 24. Oktober 2012<sup>1</sup>

---

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 28 und 60 der Kantonsverfassung, in Ausführung des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVVG)<sup>2</sup>,

beschliesst:

I.

Das Einführungsgesetz vom 25. Oktober 2006 zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Krankenversicherungsgesetz, KKVG)<sup>3</sup> wird wie folgt geändert:

### II. ORGANISATION UND ZUSTÄNDIGKEITEN

#### Art. 5 Ziff. 1 **Regierungsrat**

Der Regierungsrat ist zuständig für:

1. die Festsetzung der Richtprämien (Art. 18) sowie des Selbstbehalts und des Anteils des Reinvermögens (Art. 12);
2. die Festlegung der bedarfsgerechten Spital- und Pflegeheimversorgung (Art. 39 Abs. 1 lit. d KVVG);
3. die Festlegung der Liste der Spitäler und der anderen Einrichtungen (Art. 39 KVVG);
4. die Festlegung der Tarife und die Sicherstellung der Behandlung der Versicherten (Art. 45 ff. KVVG);
5. die Genehmigung der Tarifverträge zwischen den Leistungserbringern und den Versicherern (Art. 46 KVVG);
6. die Bezeichnung der Revisionsstelle (Art. 64a Abs. 3 KVVG);

### IV. PRÄMIENVERBILLIGUNG

#### A. Anspruch

#### Art. 12 **Allgemeine Prämienverbilligung**

<sup>1</sup> Die Prämien werden im Rahmen der Richtprämien verbilligt, soweit sie den Selbstbehalt übersteigen.

<sup>2</sup> Der Selbstbehalt entspricht dem jährlich festgelegten Prozentsatz der Summe aus:

1. dem gesamten Reineinkommen; und
2. dem jährlich festgelegten Prozentsatz des gesamten Reinvermögens.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat bestimmt im Rahmen der bewilligten Budgetkredite:

1. den Selbstbehalt zwischen 7 bis 12 Prozent; und
2. den Anteil des Reinvermögens zwischen 10 bis 20 Prozent.

## **Art. 14 Abs. 1 2. Kinder**

<sup>1</sup> Die Prämien werden im Rahmen der Richtprämien für Kinder zur Hälfte vergütet, sofern die Steuerwerte der Eltern Fr. 120'000.- nicht übersteigen.

<sup>2</sup> Besteht nach Berücksichtigung der besonderen Prämienverbilligung weiterhin ein Anspruch auf allgemeine Prämienverbilligung für die Kinder, wird diese zusätzlich ausgerichtet.

## **B. Verfahren**

### **Art. 22 Titel und Abs. 5 Gesuch, Frist, Verwirkung**

<sup>1</sup> Das Gesuch ist bis zum Ende des Kalenderjahres, für das Prämienverbilligung beansprucht wird, bei der Ausgleichskasse einzureichen.

<sup>2</sup> Aus dem Ausland zuziehende Personen haben das Gesuch binnen dreier Monaten seit der Einreise einzureichen.

<sup>3</sup> Der Anspruch auf Prämienverbilligung verwirkt, wenn das Gesuch nicht rechtzeitig eingereicht wird.

<sup>4</sup> Die Ausgleichskasse kann aus wichtigen Gründen die Einreichung eines Gesuchs bis zu 120 Tage über das Ende des Kalenderjahres beziehungsweise die Frist gemäss Absatz 2 hinaus bewilligen. In der schriftlichen Fristverlängerung ist darauf hinzuweisen, dass der Anspruch verwirkt, wenn das Gesuch nach Ablauf der Nachfrist eingereicht wird.

<sup>5</sup> *Aufgehoben*

## **II.**

<sup>1</sup> Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Sie tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Stans, 24. Oktober 2012

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident

*Josef Niederberger-Streule*

Landratssekretär

*Armin Eberli*

---

<sup>1</sup> A 2012, 1644

<sup>2</sup> SR 832.10

<sup>3</sup> NG 742.1

## Zusammenfassung

Aktuell erhält in Nidwalden annähernd die Hälfte der Wohnbevölkerung Prämienverbilligungen. Die entsprechende kantonale Regelung entspricht nicht mehr der bundesrechtlichen Vorgabe, dass bei Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen die Belastung durch die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung vermindert werden muss. Mit der Teilrevision des kantonalen Krankenversicherungsgesetzes soll eine massvolle Reduktion der Anzahl der Bezügerinnen und Bezüger erzielt und die Belastung des Kantons vermindert werden. Die zur Verfügung stehenden Mittel sollen zielgerichtet für Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen eingesetzt werden. Die aktuellen, starren Anspruchskriterien werden mit der Vorlage des Landrates flexibler gestaltet.

Der Landrat legt nach erfolgter Annahme der Vorlage jährlich fest, wie viele Mittel im Rahmen der gesetzlichen Regelung für die Prämienverbilligung ausgerichtet werden.

## Empfehlung an die Stimmberechtigten

In Übereinstimmung mit der klaren Mehrheit des Landrates (52 zu 5 Stimmen) empfiehlt der Regierungsrat den Stimmberechtigten, der Teilrevision des kantonalen Krankenversicherungsgesetzes in Bezug auf die Anpassungen im Bereich Prämienverbilligung (Selbstbehalt und Reinvermögen) zuzustimmen und die Abstimmungsfrage mit **JA** zu beantworten.